

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/6783 -**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Schaft

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 97. Sitzung vom 15. Dezember 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 20. Januar 2023, in seiner 55. Sitzung am 31. März 2023 und in seiner 56. Sitzung am 25. April 2023 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. In der Überschrift wird das Wort "Zweites" durch das Wort "Drittes" ersetzt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

"Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (Einsetzen des Ausfertigungsdatums und der Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes), wird wie folgt geändert:"

2. Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

"1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort 'anwesende' ein Komma und das Wort 'fremde' eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten des Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes bereits eine Erlaubnis nach Absatz 5 erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Abschlüsse.'

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung '§ 23 Abs. 2 SGB VIII' durch die Verweisung '§ 23 Abs. 1 Satz 3' ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

'(6) Ein Zusammenschluss von zwei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach Absatz 5 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt.'

3. Der bisherige Wortlaut wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. § 23 erhält folgende Fassung:

#### '§ 23

##### Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer vereinbarten Betreuungszeit von

1. mindestens acht Stunden pro Tag 237 Euro je Monat,
2. mindestens sechs Stunden bis unter acht Stunden pro Tag 189 Euro je Monat,
3. mindestens vier Stunden bis unter sechs Stunden pro Tag 166 Euro je Monat sowie
4. einer ergänzenden Kindertagespflege 1,67 Euro je Stunde nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII ist unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegepersonen nach § 10 Abs. 2 auszugestalten und darf je Kind und Stunde einen Betrag von 3,77 Euro nicht unterschreiten.

(2) Das Ministerium prüft jährlich die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder."

4. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

'6. für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 300 Euro monatlich.'

b) In Satz 2 wird die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1 und 2' durch die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' ersetzt."

5. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2' durch die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' ersetzt."

6. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. § 34 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. der Kindertagespflege nach §§ 10, 23, insbesondere zu Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, der Ausgestaltung der Geldleistungen für die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII sowie zu den Anforderungen an die Organisation und die räumliche Unterbringung,"'

III. Folgender Artikel 2 wird angefügt:

"Artikel 2

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' durch die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1 und 2' ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' durch die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2' ersetzt."

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft."

Wolf  
Vorsitzender